

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt, H. / Mouttet, H. / Rudolf, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1945)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1945

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt** bis 31. Mai 1945
 Regierungsrat Dr. **H. Mouttet** ab 1. Juni 1945
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **A. Rudolf**

I. Allgemeiner Teil

Auf 1. Juni 1945 hat Herr Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt die Justizdirektion verlassen, um die Leitung der Finanzdirektion zu übernehmen. Herr Regierungsrat Dürrenmatt stand der Justizdirektion seit 1. Juni 1934 vor. An grössern Gesetzgebungsarbeiten entstanden unter seiner Leitung das Gesetz vom 30. Juni 1935 betreffend Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, das Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter und das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Weitere geplante Gesetzesrevisionen mussten infolge des Kriegsausbruches zurückgestellt werden. Herr Direktor Dürrenmatt brachte aus seiner frühern Tätigkeit eine ausserordentlich grosse Erfahrung auf dem ganzen Gebiete der Staatsverwaltung mit, die er bei der Leitung der Justizdirektion in reichem Masse verwerten konnte. Diese praktische Erfahrung, verbunden mit grossem Gerechtigkeitssinn gaben seiner Tätigkeit ihr Gepräge.

1. Gesetzgebung

Mit Verordnung vom 20. Februar 1945 wurde die Gebührenordnung für das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche dem neuen Tarif in Strafsachen angepasst. Durch Beschluss vom 10. April 1945 wurde das Obergericht ermächtigt, den Bewerbern für die Fürsprecher-

prüfung, welche eine Real- oder Handelsmaturität bestanden haben, die vorgeschriebene Nachholung der Lateinprüfung zu erlassen, sofern sie daran durch Aktivdienst erheblich behindert waren. Zusammen mit der Landwirtschaftsdirektion wurde der vom bernischen Bauernverband, der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft und dem bernischen Dienstbotenverein ausgearbeitete Normalarbeitsvertrag für ledige Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft vereinigt. Der Regierungsrat hat den Normalarbeitsvertrag am 21. Dezember 1945 genehmigt und auf 1. Januar 1946 in Kraft gesetzt. Im weitem passte der Regierungsrat mit Verordnung vom 13. März 1945 die Vorschriften über die Bodenspekulation und die Überschuldung den Verhältnissen in den Amtsbezirken Nieder-Simmmental, Ober-Simmmental, Saanen, Frutigen, Interlaken, Oberhasli und Erlach an, indem er die Bundesratsbeschlüsse in diesen Amtsbezirken nur anwendbar erklärte auf land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, deren Fläche 18 Aren übersteigt; bei Kuhrechten muss $\frac{1}{4}$ oder mehr in Frage stehen. Damit wurde den Motionen von Grossrat Buri und Zurbuchen Rechnung getragen.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzes-sammlung

Im Berichtsjahr wurde der 3. Band, enthaltend die Erlasse aus den Jahren 1917—1925, herausgegeben. Ferner wurde der 4. Band, enthaltend die Erlasse aus der Zeit von 1926—1935, vereinigt.

3. Rechnungswesen

Die Gesamtausgaben der Justizverwaltung beliefen sich auf Fr. 4,696,689, während ein Betrag von Franken 4,588,840 budgetiert war. Die Mehrausgaben von Franken 107 849 sind zur Hauptsache auf die Erhöhung der Besoldungen gemäss Dekret vom 6. November 1944 zurückzuführen; die übrigen Ausgaben blieben im Rahmen des Voranschlages.

Durch rationelle Zusammenfassung gleichartiger Geschäfte konnte die Zahl der Anweisungen vermindert werden; es mussten noch 4912 Anweisungen behandelt werden. In armenrechtlichen Zivilstreitigkeiten wurden in 238 Fällen Fr. 38,889 an Anwaltsgebühren ausbezahlt (1944 = 188 Fälle mit Fr. 26,540). Amtlichen Verteidigern in Strafsachen sind in 40 Fällen Fr. 9723 (1944 = 38 Fälle mit Fr. 6790) ausgerichtet worden.

Wegen tarifwidriger Festsetzung der Anwalts-honorare haben wir in fünf Fällen an den Appellationshof oder die Strafkammer rekuriert. Vier Rekurse wurden gutgeheissen, ein Rekurs konnte zurückgezogen werden, nachdem der Anwalt selber sich mit der Berichtigung seines Anspruches einverstanden erklärt hatte.

Im Besoldungswesen wirkten sich die vielen verspäteten Meldungen nachteilig aus, was Korrekturen und Mehrarbeiten veranlasste.

Die Abrechnungen über die Bureaukosten sind meistens richtig und lassen eine umsichtige und sparsame Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Gelder erkennen. Bei den Abrechnungen in Strafsachen mussten verschiedene Abweichungen von den in Kraft stehenden Vorschriften festgestellt werden; wir sahen uns deshalb veranlasst, mit Kreisschreiben vom 1. Oktober 1945 auf die Bestimmungen über die Entschädigung für gerichtsarztliche Verrichtungen hinzuweisen.

Bei der Materialverwaltung wurde die Normalisierung der Formate im Sinne des RRB vom 28. Oktober 1941 weitergeführt. Mit Kreisschreiben vom 28. August 1945 haben wir erneut von allen Abteilungen verlangt, dass bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf Normalformat übergegangen werden muss. Die neuen Akten-dossiers in Zivil- und Strafsachen werden nur noch in Normalformat abgegeben. Eine befriedigende Lösung wird aber erst möglich sein, wenn sich auch die Privaten, vorweg die Anwälte und Notare, ebenfalls an die Normalformate halten.

4. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

- a) *Postulat von Grossrat Dr. Oppliger betreffend Normalarbeitsverträge für Hausdienstboten und landwirtschaftliche Arbeitskräfte.* Mit der Inkraftsetzung eines Normalarbeitsvertrages für ledige Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft ist dem Postulat teilweise Rechnung getragen worden. Was einen Normalarbeitsvertrag für Hausdienstboten für das ganze Gebiet des Kantons Bern anbelangt, so stehen noch die Vorschläge der in Frage kommenden Verbände aus.

- b) *Motion von Grossrat Buri betreffend Inkraftsetzung eines Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Hausangestellte.* Diese Motion ist gegenstandslos geworden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter I, Ziffer 1.
- c) *Motion von Grossrat Vallat betreffend Vorlage eines Dekretes über die Statutarrechte.* Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Verwaltungsbericht 1944 in Sachen Motion Scherz.

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zum Gerichtsschreiber von Interlaken: Heinz Zolinger, Obergerichtssekretär in Bern;
- b) zum Amtsschreiber von Courtelary: Albert Liengme, Amtsschaffner in Courtelary;
- c) zum Amtsschreiber der Freiberge: Jean Bouchat, Fürsprecher in Bern;
- d) zum Mitglied der Notariatskammer: Hans Lehmann, Notar in Bern;
- e) zum Präsidenten der Prüfungskommission für Notare des Jura: Pierre Ceppi, Obergerichter in Bern;
- f) zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Notare des Jura: Dr. Florian Imer, Obergerichter in Bern und Marc Germiquet, Notar in Tavannes;
- g) zu Ersatzmännern der Prüfungskommission für Notare des Jura: Maurice Jacot, Obergerichter in Bern und Pierre Schluep, Notar in St-Imier.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Freiberge: Paul Hublard, Gerichtsschreiber der Freiberge in Saignelégier;
- b) zum Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten von Laupen: Fritz Aeberhardt, Notar in Lützel-flüh.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) zum Gerichtspräsidenten von Konolfingen: Fritz Pflüger, Kammereschreiber des Obergerichts in Bern;
- b) zum Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten von Trachselwald: Peter Grossenbacher, Fürsprecher in Bern;
- c) zum Regierungsstatthalter von Delsberg: Ernst Faivet, Gerichtsaktuar in Delsberg;
- d) zum Regierungsstatthalter von Courtelary: Willy Sunier, Lehrer und Direktor des Waisenhauses Courtelary;
- e) zum Regierungsstatthalter von Biel: Dr. Emil Brändli, Kartellsekretär in Biel.

2. Regierungsstatthalterämter

Im Berichtsjahr sind 2 Beschwerden eingelangt. Sie mussten abgewiesen werden. Die Geschäftsführung der Sekretariate der Regierungsstatthalterämter gab zu

keinen Beanstandungen Anlass. Allgemein war eine erhebliche Geschäftszunahme infolge der vielen kriegswirtschaftlichen Massnahmen, die noch im vollen Umfange aufrecht erhalten werden mussten, festzustellen.

Es wurden verschiedene Eingaben eingereicht, die zu Untersuchungen und Erteilung von Weisungen führten.

Betreffend die Baubewilligungen und Baupublikationen wurde dem Regierungsrat der Erlass eines Kreisschreibens beantragt, durch welches der Praxis entgegengetreten wird, Baubewilligungen an einen Bauherrn zu erteilen, der in der Publikation gar nicht genannt worden ist. Ein bezügliches Kreisschreiben wurde am 8. Mai 1945 an die Regierungsstatthalterämter erlassen.

Bezüglich der Gebühren für Baubewilligungsgesuche haben wir uns dahin geäussert, dass nur die einfache Gebühr zu berechnen ist, wenn in einem Baubewilligungsgesuch der Bauherr die Bewilligung für die Erstellung mehrerer Gebäude nachsucht. In einem solchen Falle ist das Maximum der Rahmengebühr gemäss § 4, 1 GT zu berechnen.

Die Frage, ob der Staat Prämien für eine Berufspflichtversicherung der Regierungsstatthalter übernehme, wurde ablehnend beantwortet. Der Staat prüft im einzelnen Fall, ob sich die Ausrichtung eines Beitrages an den Rechtsschutz des Beamten rechtfertigt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Justizdirektion frühzeitig von der Einreichung einer Verantwortlichkeitsklage in Kenntnis gesetzt wird und nicht erst, wenn es sich darum handelt, dem Staate die Kosten zu überbinden.

In einer Beschwerdesache hatten sich sowohl der Regierungsstatthalter wie auch der Amtsverweser rekurriert. Die Justizdirektion erachtete die vorgebrachten Ablehnungsgründe nach Prüfung des Sachverhaltes als begründet und wies in Anwendung von Art. 7 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter die Beschwerdesache zur Untersuchung und Entscheidung an den Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes. Für die Untersuchung und Entscheidung der mehreren gleichgearteten und umfangreichen Beschwerden wurde diesem eine besondere Entschädigung ausgerichtet.

Auf dem Regierungsstatthalteramt Bern wurde ein noch bestehender Fonds, der aus ersparten Auslagen gespiesen wurde und zur Deckung besonderer Auslagen diente, aufgehoben. Es handelt sich um ein voraussichtlich letztes Überbleibsel jener früher üblichen Spezialkassen zur Deckung von Ausgaben, über welche keine besonderen Vorschriften und Weisungen bestanden. Im Laufe der Zeit konnte aber das Rechnungswesen der Regierungsstatthalterämter klar und eindeutig geregelt werden, so dass sich jede Abweichung erübrigt. Derartige Spezialkassen, die demnach nur mehr der Umgehung bestehender Vorschriften dienen können, sind daher endgültig und überall aufzuheben.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 6 Bewerber; 4 bestanden sie, 2 wurden abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 13 Bewerber teil; 11 Bewerber konnten patentiert werden und 2 bestanden die Prüfung nicht.

6 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben und 3 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 20 Notaren erteilt; 7 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 2 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 18 Beschwerden, ferner wurde in 2 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 19 Fälle sind erledigt worden, und 3 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 4 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: 2 Bussen von je Fr. 100 sowie 2 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahre 10 eingereicht; dazu kamen 2 Fälle, die im Vorjahre nicht erledigt werden konnten. In 2 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt; in einem Fall die Rechnung bestätigt; auf einen Fall konnte nicht eingetreten werden; 5 Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt, und 3 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Über die Art und Weise der Durchführung der Inspektionen bei den stadtbernischen Sachwalterbureaux konnte eine befriedigende Lösung gefunden werden.

Eine Anfrage eines Regierungsstatthalters betreffend angestellte Notare beantworteten wir dahin, dass dieser kein eigenes zur Vornahme von Beurkundungen geeignetes Bureau haben muss; er kann im Bureau seines Prinzipals verurkunden. Eine Inspektion der Räumlichkeiten durch den Regierungsstatthalter ist daher bei der Begründung eines Anstellungsverhältnisses nicht erforderlich.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 295 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Tätigkeit der Notare im Berichtsjahr gibt im übrigen zu besondern Bemerkungen keinen Anlass.

4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

a. Grundbuchbereinigung

Die über Erwarpen zahlreich eingegangenen laufenden Geschäfte, Güterzusammenlegungen, die oft die Umarbeitung des Grundbuches einer ganzen Gemeinde mit sich bringen und notwendig gewordene Abklärungen, haben die Bereinigung kantonaler und die Anlage schweizerischer Grundbücher verzögert.

Im Laufe des Jahres 1946 soll ein neues eidgenössisches Vermessungsprogramm zusammengestellt werden. Diesem wird man entnehmen können, welche Kredite für den Kanton Bern zur Verfügung stehen. Je nach der Höhe dieser Kredite wird man auf eine Förderung der Vermessung und auf eine stärkere Öffnung der Vermessungsfonds in den einzelnen Gemeinden dringen können. Hand in Hand mit dieser Vermessung wird die Bereinigung kantonaler Grundbücher durchgeführt werden, denn wo die Vermessung fehlt, kann nach den bisher gemachten Wahrnehmungen das schweizerische Grundbuch nicht eingeführt werden.

Eine Entwässerung in der Gemeinde Schnottwil gab Veranlassung, neuerdings auf eine Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn zu dringen. Es wäre

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersetzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	42	161	—	1	—	36	240	718	5,525,268.—	53	127
2. Aarwangen	135	379	1	—	1	140	656	1,429	13,402,200.—	260	710
3. Bern	267	1238	4	5	7	630	2,151	3,018	119,554,900.—	685	2787
4. Biel	65	376	—	1	—	80	522	723	22,646,399.—	112	172
5. Büren.	62	206	—	4	—	9	281	758	5,131,497.—	22	37
6. Burgdorf	71	240	1	1	—	78	391	847	12,483,757.—	116	214
7. Courtelary	68	375	6	2	—	62	513	1,480	11,895,192.—	69	148
8. Delsberg	127	435	—	9	—	65	636	2,171	5,269,956.—	78	247
9. Erlach	74	206	—	6	—	31	317	1,083	2,637,499.—	54	303
10. Fraubrunnen.	64	166	—	1	—	280	511	1,128	7,301,780.—	107	251
11. Freibergen	30	89	—	—	—	14	133	842	3,080,042.—	2	2
12. Frutigen	146	318	—	1	—	127	592	886	5,753,470.—	105	310
13. Interlaken	275	568	—	3	—	139	985	1,930	16,753,939.—	181	438
14. Konolfingen	85	318	1	2	7	108	521	1,008	11,574,877.—	193	422
15. Laufen	61	190	1	1	—	21	274	1,350	2,378,073.—	24	52
16. Laupen	45	129	2	—	—	28	204	600	3,856,183.—	94	261
17. Münster	130	346	1	—	—	74	551	1,630	7,422,469.—	57	140
18. Neuenstadt	30	82	—	—	—	4	116	396	1,701,738.—	20	58
19. Nidau.	59	249	—	—	—	33	341	1,095	5,905,245.—	70	271
20. Oberhasli	44	112	—	—	7	21	184	397	2,955,068.—	125	162
21. Pruntrut	222	518	—	3	—	153	896	3,782	9,504,825.—	61	541
22. Saanen	35	101	—	—	—	37	173	316	2,262,497.—	62	135
23. Schwarzenburg.	52	87	1	1	—	5	146	498	3,495,961.—	39	66
24. Seftigen	95	253	1	—	11	—	360	1,056	9,305,658.—	116	244
25. Signau	51	218	1	—	—	57	327	867	9,427,190.—	139	473
26. Ober-Simmental	70	97	—	1	—	35	203	365	3,693,030.—	50	83
27. Nieder-Simmental	77	296	—	1	—	53	427	777	6,805,190.—	152	206
28. Thun	182	699	—	2	—	200	1,083	1,836	26,176,156.—	235	476
29. Trachselwald.	86	176	—	1	—	29	292	662	6,982,061.—	124	212
30. Wangen	85	355	—	1	—	71	512	995	8,694,250.—	55	217
Total	2835	8983	20	47	33	2620	14,538	34,643	353,576,370.—	3460	9765

III. Grundpfandrechte						IV. Vor- merkungen				VII. Löschungen				
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total											
—	133	27	160	427	Fr. 2,533,742.—	50	159	48	284	375	1,360	2,207,932.—	2	3
—	448	58	506	1,311	6,623,670.—	137	323	113	1,468	659	2,106	2,625,169.—	—	11
—	2018	160	2,178	2,878	49,832,700.—	970	1,267	392	6,109	3,590	9,293	14,566,691.—	10	34
—	469	43	512	590	14,789,189.—	314	350	75	1,255	651	910	7,018,533.—	9	17
—	162	27	189	584	3,729,127.—	31	61	46	361	278	772	2,756,863.—	—	7
—	309	47	356	877	5,502,409.—	159	443	216	936	647	1,762	2,079,183.—	2	13
—	222	64	286	948	4,734,029.—	175	593	8	444	389	1,281	2,851,283.—	5	15
—	215	48	263	1,096	3,032,743.—	152	732	5	248	625	2,188	5,818,520.—	—	—
—	76	11	87	628	1,460,142.—	79	385	17	242	348	1,546	1,368,645.—	3	9
—	156	34	190	582	2,773,082.—	73	457	132	518	421	1,589	1,149,705.—	1	7
—	82	11	93	807	1,332,663.—	60	522	4	117	159	1,119	1,612,637.—	—	4
—	170	73	243	340	1,932,170.—	171	259	24	615	632	951	1,655,182.—	8	12
—	458	150	608	1,002	4,987,110.—	288	519	50	663	891	1,511	3,513,321.—	2	34
—	276	59	335	848	4,890,796.—	104	326	37	1,250	615	2,232	2,724,357.—	2	9
—	93	9	102	630	1,009,444.—	79	467	14	94	301	1,124	636,686.—	—	11
—	76	24	100	351	1,404,337.—	68	225	14	315	198	669	751,260.—	3	3
—	260	36	296	1,155	3,767,474.—	156	518	56	418	876	5,453	1,521,173.—	7	21
—	48	11	59	212	949,707.—	39	174	14	57	128	322	658,335.—	1	—
—	218	17	235	734	3,416,318.—	122	854	23	658	307	964	2,175,771.—	10	9
—	94	17	111	154	926,053.—	74	111	9	441	276	333	517,130.—	1	6
—	228	195	423	2,030	5,209,195.—	198	1,122	124	271	1,460	5,795	6,377,400.—	6	45
—	94	17	111	214	1,156,191.—	79	140	10	236	165	282	784,845.—	8	4
—	77	41	118	422	1,156,998.—	60	240	6	163	254	735	844,057.—	2	—
—	192	55	247	764	3,257,824.—	141	521	19	786	451	1,011	2,075,083.—	3	3
—	175	72	247	560	3,107,757.—	42	167	27	888	502	1,039	2,105,929.—	—	3
—	103	46	149	350	1,436,699.—	68	168	9	314	329	609	1,555,517.—	—	4
—	207	52	259	413	3,157,116.—	196	339	41	411	742	1,064	1,620,015.—	1	14
—	873	177	1,050	1,483	14,510,349.—	531	898	142	2,150	1,282	2,559	5,849,810.—	3	17
—	181	58	239	497	2,843,182.—	119	145	26	859	373	778	1,444,699.—	7	5
—	350	56	406	1,342	5,362,000.—	95	323	103	556	435	1,233	3,547,200.—	—	5
—	8463	1695	10,158	24,229	160,824,216.—	4830	12,808	1804	23,127	18,299	52,590	84,412,931.—	96	325

verfehlt, für einen Teil der solothurnischen Gemeinde Schnottwil, der im Kanton Bern liegt, ein schweizerisches Grundbuch anzulegen und umgekehrt im Kanton Solothurn ein besonderes Grundbuch für den Teil der bernischen Gemeinde Niederbipp, der zum Kanton Solothurn gehört. Nach den erfolgten Besprechungen ist in nicht allzu ferner Zeit eine befriedigende Regelung zu erwarten.

Die einzige noch hängige Bereinigungsbeschwerde wird anlässlich der Bereinigung des kantonalen Grundbuches der betreffenden Gemeinde ihre Erledigung finden.

Neue Beschwerden sind im Berichtsjahr keine eingegangen. Anstände können in der Regel auf dem Korrespondenzweg oder in Besprechungen mit den Beteiligten erledigt werden.

Im Amtsbezirk Frutigen sind bisher rund 450 sogenannte Waldansprachen oder schädliche Dienstbarkeiten im Sinne der Forstgesetze abgelöst worden. Zur Frage, ob solche Lasten bzw. Rechte zwangsweise abzulösen seien, musste der Regierungsrat bisher nicht Stellung nehmen. Die Ablösung liess sich bisher auf dem Verhandlungswege erreichen.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug

Die, wie erwähnt, recht zahlreich eingegangenen Geschäfte werden, der damit verbundenen Verantwortung entsprechend, sorgfältig und soweit dies das zur Verfügung stehende Personal zulässt, speditiv behandelt. Aushilfen sind leider in der Regel nicht eingearbeitet.

Gegen einen Angestellten, der sich Unregelmässigkeiten zuschulden kommen liess, wurde das Disziplinarverfahren eingeleitet und seine Einstellung verfügt. Die Akten wurden dem Staatsanwalt und von diesem dem Untersuchungsrichter überwiesen. Die Erledigung fällt in das Jahr 1946.

Mit den vom Vorjahr übernommenen waren zusammen 34 Beschwerden zu behandeln. Davon wurden 16 erledigt. Vier wurden nach erfolgter Aufklärung zurückgezogen. Weitere neun fanden ihre Erledigung in der Form einer Weisung und drei wurden dem Regierungsrat unterbreitet; von diesen wurden 2 abgewiesen und 1 zugestrichen.

Die einzige noch streitig gewesene Grenze in der Gemeinde Kandergrund konnte nach einer Besichtigung und Besprechung mit den Beteiligten in eine definitive übergeführt werden. Das Gebiet der Ruine «Felsenburg» ist nun definitiv ausgeschieden.

Die voneinander abweichende Regelung in der bernischen Notariatsgesetzgebung, dem ZGB und der Verordnung über das Grundbuch hat die etwas sonderbare Folge, dass, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb im alten Kantonsteil, zu dem ein Weidebetrieb im Jura gehört, sei es von Gesetzes wegen oder vertraglich handändert, der Vertrag im alten Kantonsteil zu verkünden ist, weil hier der wertvollere Teil liegt. Die Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch hat jedoch im Jura, z. B. im Amtsbezirk Courtelary, zu erfolgen, weil der Weidebetrieb die grössere Fläche hat. Wo es nötig war, haben wir für solche Fälle entsprechende Weisungen erteilt.

Nach dem BRB vom 6. August 1943 betreffend den Vollzug des BRB über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Krisenzeit, ist die Pflicht der Rück-

erstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen durch eine Grundpfandverschreibung sicherzustellen. Das wird da, wo die Grundstücke des Subventionsempfängers bereits stark mit Hypotheken belastet sind, nicht immer einfach sein und ist auf jeden Fall mit Kosten verbunden, die den Eigentümer weiter belasten. Man muss sich fragen, ob man sich nicht einzig mit der Bedingung begnügen könnte, die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung bedürfe der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde.

Nach den eingegangenen Einfragen werden Aktiengesellschaften und Genossenschaften dann und wann gelöscht, obschon, entgegen den Angaben der zuständigen Organe, nicht endgültig liquidiert war, die Aktiengesellschaft oder Genossenschaft noch Eigentümerinnen von Grundstücken geblieben sind. Man wird diese gegebenenfalls als herrenloses Gut betrachten und als Verfügungsberechtigt die staatlichen Organe ansehen müssen.

Es kommt vor, dass Gemeinden Wohnungsbauten allein subventionieren, also weder vom Bund noch vom Kanton Beiträge anbegehrt werden. Auf Anfragen hin haben wir mitgeteilt, dass in solchen Fällen die Anmerkung der öffentlichrechtlichen Verfügungsbeschränkung «Rückerstattungspflicht, Eigentumsübertragung genehmigungspflichtig» nicht zulässig sei. Eine solche ist nur für die Beiträge des Bundes und der Kantone vorgesehen. Dagegen steht in solchen Fällen der Sicherstellung der Rückerstattungspflicht durch die Errichtung einer Grundpfandverschreibung nichts im Wege.

Die meisten Gebührenfragen liessen sich schriftlich erledigen; eine Meinungsverschiedenheit wird das Verwaltungsgericht zu entscheiden haben.

Von den beiden von uns erlassenen Kreisschreiben befasst sich das eine mit dem Bezug der Pfandrechtsabgabe und das andere mit der Mitteilung der Vermögensgewinne an die zuständige kantonale Behörde.

Im übrigen hatte sich das Inspektorat wie üblich mit der Beantwortung schriftlicher Einfragen, Statuten- und Reglementsgenehmigungen, Urlaubsgesuchen, Bureaukosten- und Angestelltenfragen zu befassen.

Die Zusammenstellung der Geschäfte zeigt, abgesehen von den Namensänderungen, durchwegs eine Zunahme des rechtsgeschäftlichen Immobilienverkehrs. Die Summe aller Eigentumsübertragungen ist von rund 306 auf 353 Millionen gestiegen. Die der errichteten Grundpfandrechte von 131 auf 160 Millionen und die der Löschungen von 73 auf 84 Millionen. Diese Steigerung ist zum Teil auch auf das Nachholen von Geschäften zurückzuführen, die in der Kriegszeit zurückgestellt wurden.

c. Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter

Nach den eingegangenen Berichten sind den erstinstanzlichen Behörden, den Regierungsstatthaltern, total 6914 Geschäfte zugegangen, gegen 5804 im Vorjahr. Davon betrafen 4286 Handänderungen, rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragungen wie durch Kauf, Tausch und Teilung, soweit nicht eine Übernahme im Sinne von Art. 620 ZGB erfolgte, und 1749 die Genehmigung der Errichtung von Grundpfandrechten. Im ganzen wurden nur 77 Gesuche abgewiesen. Ferner wurden 267 Gesuche um Abkürzung der Pachtdauer, Ein-

sprachen gegen Kündigungen und Gesuche um Verlängerung des Pachtverhältnisses behandelt.

Bei unserer Direktion sind, abgesehen von verschiedenen Einfagen, 54 Rekurse und drei Gesuche, die Anwendung der Bestimmungen der Art. 21, Abs. 2, und 43 des BRB vom 19. Januar 1940 auszuschliessen, eingegangen.

Von den eingegangenen und den vom Vorjahr übernommenen Rekursen wurden 54 erledigt. Nach erfolgter Aufklärung wurden 18 zurückgezogen. In verschiedenen Fällen wurde die Herabsetzung des Kaufpreises erreicht, in andern entschlossen sich die Beteiligten, den Kaufvertrag aufzuheben. Dem Regierungsrat wurden 36 Rekurse unterbreitet. Er hat 14 abgewiesen und 22 — die meisten davon waren solche der Direktion der Landwirtschaft — zugesprochen.

Den drei Gesuchen, die Anwendung der Bestimmungen über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung auszuschliessen, hat der Regierungsrat entsprochen.

In einem der Entscheide war zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Genehmigungsbehörden an letztwillige Verfügungen gebunden seien. Der Regierungsrat hat diese Frage verneint. Durch ein Testament kann kein Übernahmepreis festgesetzt werden, der die zulässige Höchstgrenze nach Art. 8 des BRB vom 19. Januar 1940 übersteigt. Auch eine Zuweisung von einzelnen Grundstücken an verschiedene Erben, die eine Zerstückelung und damit eine schädliche Handänderung bewirken würde, ist für die Genehmigungsbehörden nicht verbindlich.

In verschiedenen Fällen musste Strafanzeige eingereicht werden, weil ausser dem nach dem Vertrag vereinbarten Preis ein «schönes Trinkgeld» bis zu Fr. 18,000 bezahlt wurde. Die Urteile, welche uns zur Kenntnis gebracht wurden, haben uns veranlasst, die I. Strafkammer des Obergerichts zu ersuchen, auf etwas weniger milde Urteile zu dringen. Diesem Ansuchen wurde entsprochen, indem in einem Kreisschreiben die Richterämter an die in Art. 45 des BRB vom 19. Januar 1940 vorgesehenen Strafen erinnert — bei vorsätzlicher Umgehung bis zu Fr. 30,000 Busse oder Gefängnis bis zu einem Jahr und bei fahrlässigen Widerhandlungen Bussen bis zu Fr. 10,000, und darauf hingewiesen wurden, dass zu milde Bestrafungen nicht geeignet seien, Umgehungen der Massnahmen gegen die Bodenspekulation wirksam zu bekämpfen.

Mit dem Kanton Basel-Land wurde gleich wie mit den Kantonen Solothurn und Aargau vereinbart, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb in beiden Kantonen liege, das Geschäft nur durch einen Kanton behandeln zu lassen, durch den, in dessen Gebiet der grössere Teil des Betriebes oder der Grundstücke liege.

Den zuständigen Behörden des Kantons Freiburg wurde der gleiche Vorschlag unterbreitet. Eine Antwort ist im Berichtsjahr nicht eingegangen.

Die in den BRB enthaltenen Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung haben sich bewährt. Wenn die Meinung vertreten wird, die Preisbildung sei wieder dem freien Willen der Beteiligten zu überlassen, muss dem nach den gemachten Wahrnehmungen entgegengehalten werden, dass die Einführung der Belastungsgrenze übersetzte und für eine

Bauernfamilie unter Umständen ruinöse Preise nicht zu hindern vermag. Verkäufer und allfällige Vermittler sind nicht selten in der Lage, dem Käufer ohne Begründung eines Grundpfandrechtes Geld zu beschaffen. Vielleicht vermag der Käufer während einem, zwei oder mehr Jahren den für das nicht pfandversicherte Darlehen vereinbarten Zins und die Abzahlungen zu leisten, aber wenn sich bestimmte Erwartungen nicht erfüllen oder durch Unglück verlorenes Vieh oder Pferde ersetzt werden müssen, wird der Erwerber seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können. Eine Bauernfamilie geht ihrem Ruin entgegen.

d. Meliorationen

Die uns zum Mitbericht überwiesenen Geschäfte und unsere Wahrnehmungen brachten verschiedene Fragen. Von den Antworten, die allgemeineres Interesse beanspruchen, seien folgende wiedergegeben.

Die bernische Gesetzgebung kennt, im Gegensatz zu der anderer Kantone, keine Pflicht, nach der Gründung einer Flurgenossenschaft im Grundbuch bei den in das Unternehmen einbezogenen Grundstücken anzumerken, der jeweilige Eigentümer sei Mitglied der Flurgenossenschaft... Diese Pflicht wird jedoch nun regelmässig in die Statuten aufgenommen. Sie ist auch dann zu erfüllen, wenn ein Unternehmen das ganze Gemeindegebiet umfasst. Wer nachträglich in eine Gemeinde einzieht und Grundeigentum erwirbt, soll durch die Anmerkung darauf hingewiesen werden, dass er als Mitglied der Flurgenossenschaft bestimmte Pflichten zu erfüllen hat. Der Hinweis soll ihn auch veranlassen, zu prüfen, ob der Verkäufer mit Kostenbeiträgen im Rückstande ist und gegebenenfalls ein Grundpfandrecht eingetragen werden kann im Sinne von Art. 109 EG zum ZGB.

Der BRB vom 24. März 1942 sieht bei ausserordentlichen Bodenverbesserungen ein Zerstückelungsverbot vor, beschränkt auf 20 Jahre von der grundbuchlichen Behandlung der Neuzuteilung an gerechnet. Dieses ist im Grundbuch anzumerken. Eine Teilung bedarf der Zustimmung der kantonalen Regierung und ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen. Es wird zu prüfen und zu entscheiden sein, ob ein Zerstückelungsverbot, grundsätzlich zeitlich unbeschränkt, auch wenn ordentliche Bodenverbesserungen in Frage stehen, im Grundbuch angemerkt werden kann.

Die Frage, ob ein Grundeigentümer, wenn er die neu zugeteilten Grundstücke bereits bewirtschaftet, befugt bleibt, rechtlich über seine alten Grundstücke zu verfügen, wurde bisher von Fall zu Fall beantwortet. Grundsätzlich ist die Frage zu verneinen. Die Anmerkung, der Eigentümer ist Mitglied der Flurgenossenschaft... wirkt wie eine Verfügungsbeschränkung. Über neu zugeteilte Grundstücke ist grundsätzlich nur verfügungsberechtigt, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Die Beteiligten haben daher alles Interesse nach der Neuzuteilung und der Übernahme der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke auf eine möglichst baldige Beurkundung und die Einreichung der Urkunde an das Grundbuchamt zu dringen. Wenn Einsprachen vorliegen, wird man gegebenenfalls die Verurkundung nur eines bestimmten Abschnittes zulassen müssen.

5. Gerichtsschreibereien

Die Beanspruchung des Gerichtspersonals durch Militärdienst war in der ersten Hälfte des Berichtsjahres noch sehr häufig. Erhebliche Schwierigkeiten bot immer die Einstellung von Ersatzpersonal, geeignete Aushilfskräfte waren schwer zu finden. Auch nach der Demobilisierung blieb diese Erscheinung bestehen, insbesondere besteht ein gewisser Mangel an juristischen Hilfskräften, junge Juristen werden immer noch vielfach von der Bundesverwaltung absorbiert, welche auch bessere Besoldungen ausrichtet. Die Bewältigung der Arbeiten auf den Richterämtern, die seit Kriegsende wieder erheblich zugenommen hat, litt vielfach unter diesen Verhältnissen.

Die durchgeführten Inspektionen zeigten im allgemeinen eine sehr gute Geschäftsführung. In zwei Fällen wurden jedoch ganz unverantwortliche Rückstände in der Motivierung von Entscheiden festgestellt, die zur Überweisung der Inspektionsberichte an das Obergericht Veranlassung gaben. Gegen die betreffenden Gerichtsschreiber wurden vom Obergericht Disziplinarverfahren angeordnet, die im einen Falle zu einer Rüge, im andern zu einer Disziplinarbusse führten.

Es waren eine Anzahl von Einfragen zu beantworten.

Gemäss Art. 62 ZPO kann der Intervenient der Gegenpartei gegenüber ebenfalls zu Prozesskosten verurteilt werden, nach richterlichem Ermessen. Entsprechend dieser Vorschrift wird es sich rechtfertigen, die durch die Intervention verursachten Kosten dem Intervenienten und nicht der Hauptpartei aufzuerlegen (Leuch N 3 zu Art. 62 ZPO). Der Intervenient ist daher auch nur in diesem Umfange vorschusspflichtig. Im Gegensatz zum Streitgenossen nach Art. 36/37 ZPO ist der Intervenient nicht ohne weiteres Partei im Sinne von § 2, Ziffer 1 und 2 (§ 3, Ziffer 1 und 2) GT; sofern er nicht selbständig Anträge stellt, ist daher für ihn keine besondere Verhandlungsgebühr zu berechnen, auch wenn er in der Verhandlung anwesend ist.

Betreffend Gebühren für gerichtliche Geldhinterlagen haben wir erneut die Auffassung vertreten, dass es sich bei solchen Gesuchen um eine richterliche Verfügung auf einseitigen Antrag (322 ZPO) handelt. Es sind die Gebühren gemäss § 2, II, Ziff. 4 und die allgemeinen Gebühren nach § 4 GT vom 17. März 1919 zur Anwendung zu bringen.

Bezüglich der Frage, ob die Verschollenerklärung eines Ausländers in der Schweiz erfolgen dürfe, wenn sich der letzte bekannte Wohnsitz daselbst befand, oder ob unter allen Umständen die Behörden des Heimatstaates zuständig seien, haben wir unter Berücksichtigung der Äusserungen von Bundesrichter Stauffer (Das internationale Privatrecht der Schweiz, Art. 23, N 4, Schnitzer, Handbuch des internationalen Privatrechts, S. 138 und eines Entscheides des zürcherischen Obergerichts, SJZ 14/160) die Ansicht vertreten, dass erhebliche praktische Überlegungen für die Zuständigkeit der Schweizergerichte in einem solchen Falle sprechen.

Die nicht erhältlichen Kosten in Vormundschaftsprozessen sind, sofern eine Zwangsvollstreckung gegen den Bevormundeten von vornherein als aussichtslos er-

scheint, in gleicher Weise wie die nicht erhältlichen Auslagen in armenrechtlichen Prozessen durch Anweisung von der Staatskasse zu beziehen.

Die Bezeichnung des Obmannes eines Schiedsgerichts ist gemäss Art. 383 ZPO Sache des örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten. Gemäss Art. 385 ZPO sind alle Streitigkeiten über die Bildung des Schiedsgerichts durch den in Art. 383 ZPO näher bezeichneten Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren zu entscheiden. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Ernennung des Obmannes eines Schiedsgerichts durch einen bernischen Gerichtspräsidenten eine staatliche Aufgabe ist und bezüglich der Kosten, die zuhanden der Staatskasse zu beziehen sind, die Bestimmungen des GT in Zivilprozessen vom 17. März 1919/25. November 1936, insbesondere § 2, II (summarisches Verfahren), anzuwenden sind.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Die Geschäftslast auf den Betreibungs- und Konkursämtern weist gegenüber den Vorkriegsjahren einen stark reduzierten Stand auf, namentlich sind die Konkurse und Liegenschaftsverwertungen selten geworden. Nachdem auf Ende des Jahres die Aufgebote zu Militärdiensten seltener geworden sind, konnten im Personalbestand gewisse Einsparungen erreicht werden durch Wegfall von Aushilfspersonal. Immerhin zeigte sich auf Ende des Jahres eine steigende Tendenz der eingehenden Betreibungen und Pfändungen.

Auf Grund einer allgemein gehaltenen Beschwerde wurde eine eingehende Untersuchung der Geschäftsführung des Betreibungsamtes Bern namentlich in bezug auf die Steuerbetreibungen durchgeführt. Es waren einige Aussetzungen in bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu machen. Die vorliegenden Mängel sind zum grossen Teil auf eine mangelhafte Zusammenarbeit der untern Steuerinstanzen mit dem Personal des Betreibungsamtes zurückzuführen. Die Abgabe grosser Posten von Steuerbetreibungen kurz vor den Betreibungsferien, unzuverlässige Fristerteilungen usw. haben unliebsame Verzögerungen in der Erledigung der Betreibungen zur Folge. Allgemein konnte festgestellt werden, dass auf dem Betreibungsamt Bern eine sehr grosse Arbeit gewissenhaft erledigt wird. Der Gebührenbezug erfolgt da und dort eher etwas zu sehr im Interesse des Staates. Den Betreibungs- und Konkursbeamten und der kantonalen Aufsichtsbehörde wurde in einem eingehenden Bericht von den gemachten Feststellungen Kenntnis gegeben, der Betreibungsbeamte wurde namentlich auch ersucht, dem Steuerungswesen (inkl. die von den Betreibungsgehilfen durchgeführten freiwilligen Steuerungen) möglichste Aufmerksamkeit zu schenken.

Für den Kreis Thun wurde eine Betreibungsgehilfenstelle mit fester Besoldung, gemäss dem Dekret vom 8. September 1936 betreffend die Betreibungsgehilfen, geschaffen.

Den Betreibungsgehilfen wurden die Teuerungszulagen grundsätzlich wieder im gleichen Umfange zugesprochen wie dem ordentlichen Staatspersonal, wobei nach dem Grad der Beschäftigung Abstufungen gemacht wurden. Auch die Winterzulage gelangte an die Betreibungsgehilfen zur Ausrichtung.

7. Güterrechtsregister

Beschwerden sind im Berichtsjahre keine eingelangt. Die Führung des Güterrechtsregisters, Ordnung der Belege und der Gebührenbezug wurden anlässlich der Inspektionen der Gerichtsschreibereien kontrolliert.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten.

Eine in Frankreich erfolgte Gütertrennung auf Grund eines Gerichtsurteils kann in der Schweiz im Register des Heimortes des Ehemannes eingetragen werden. Dem Ehemann ist, sofern die Ehefrau die Eintragung verlangt, von dem Gesuche Kenntnis zu geben. Widersetzt er sich einer Eintragung, so hat die Aufsichtsbehörde auf Grund der vorliegenden Belege zu entscheiden, ob die Eintragung stattfinden kann.

Der Güterrechtsregisterführer ist beruflich zur Geheimhaltung der Belege zum Güterrechtsregister verpflichtet und darf diese nur den Beteiligten (Ehegatten und deren Erben) zur Einsichtnahme vorlegen, vgl. Art. 5, 3 GüV. Gemäss § 25, 2, des Dekretes vom 24. Januar 1945 betreffend die Errichtung des Inventars haben jedoch die Erben ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu geben. Sofern die Erben diese Einwilligung nicht erteilen, kann der Güterrechtsregisterführer die Einsichtnahme nicht gestatten. Der mit dem Inventar beauftragte Notar hat dies gemäss § 26, 1, Inventardekret zu verbalisieren und dem Regierungsstatthalter zur Kenntnis zu bringen, der eine Verfügung im Sinne von § 26, 3, Inventardekret zu treffen hat. Diese Verfügung ist weiterziehbar. Die Frage, ob § 28, 4, Inventardekret eine Ermächtigung an den Notar darstellt, die ohne Rücksicht auf Art. 5, 3 GüV und § 25, 2, Inventardekret für den Güterrechtsregisterführer Geltung hat, wird gegebenenfalls durch den Regierungsrat zu entscheiden sein.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 70 neue Geschäfte eingegangen. Vom Vorjahr waren unerledigt 20, so dass sich eine Gesamtzahl von 90 Geschäften ergibt. Hievon waren 8 Einfragen und administrative Berichte. Durch Korrespondenz, vorläufige Erhebungen und Verhandlungen mit den Eintragungspflichtigen konnten insgesamt 68 Fälle erledigt werden. In 48 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung oder innert einer angesetzten Frist eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 20 Fällen wurde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung verzichtet.

Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 12 Fälle erledigt. In 3 Fällen wurden Ordnungsbussen ausgesprochen. In 3 Fällen wurde die Eintragung von Amtes wegen verfügt. In 6 Fällen wurde die Ermächtigung zur Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt.

Gewisse Schwierigkeiten entstehen für die Aufsichtsbehörde in Handelsregistersachen namentlich in den Fällen, wo das Begehren gestellt wird für die Eintragung von Änderungen oder Löschungen Aufschub zu bewilligen, bis sich die Verhältnisse für die Eintragungspflichtigen abgeklärt haben, Übernahme des Geschäftes bei Erbschaften, Neubestellungen von Verwaltungsräten usw. Grundsätzlich kann ein solcher Aufschub nicht bewilligt werden. Gemäss Art. 9 ZGB erbringen öffentliche Register für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres In-

haltes nachgewiesen ist. Die Aufsichtsbehörde hat daher von Amtes wegen mit aller Strenge darüber zu wachen, dass Eintragungen im Handelsregister, die nicht den Tatsachen entsprechen, ohne Verzug geändert oder gelöscht werden. Auf diese Verpflichtung wird in Art. 38 HRV ausdrücklich hingewiesen.

9. Die Kontrolle des Stempelbezuges

Verschiedene Schriftstücke sind zur Stempelung zurückgesandt, andere an die Finanzdirektion weitergeleitet worden. Immer wieder müssen Fälle von Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Stempelabgabe behandelt werden.

Anlässlich der Inspektionen auf den Gerichtsschreibereien, Handelsregisterämtern und Güterrechtsregisterämtern wird da und dort festgestellt, dass dem Formatstempel unterworfenen Eingaben, Belege, Gutachten usw. nicht gestempelt werden. In den meisten Fällen besteht die Möglichkeit, diese Akten durch die Kanzlei nachträglich stempeln zu lassen und die Kosten den Parteien zu belasten.

10. Vormundschafswesen

Im Berichtsjahr sind 11 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschafssachen eingereicht worden. In 8 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt; 2 Rekurse wurden gutgeheissen und 1 Rekurs wurde zurückgezogen.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht waren 12 Rekurse gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters zu behandeln. 10 Rekurse wurden abgewiesen, einer gutgeheissen und einer zurückgezogen.

Ferner waren 4 Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt zu behandeln. 2 Rekurse wurden abgewiesen, und auf 2 Rekurse konnte nicht eingetreten werden.

Gesuche um Mündigerklärung waren 4 zu behandeln; 2 wurden zugesprochen, eines abgewiesen und eines zurückgezogen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahre keine Fälle zu behandeln.

Im Berichtsjahr sind von 16,541 Vormundschaften 7820 Rechnungen fällig geworden.

11. Kantonales Jugendamt

a) Tätigkeit des Jugendamtes

Das Kriegsende brachte für die Jugendhilfe nicht etwa eine Entlastung und Rückkehr in ruhigeres Fahrwasser, sondern als Folge des unerhörten Weltgeschehens und einer aufgewühlten Zeit neue und vermehrte Aufgaben. Häufigere Kindergefährdungen und Misshandlungen, verstärkte Auflehnung pflichtvergessener oder unfähiger Eltern gegen behördliche Massnahmen, Erschwerung der Fürsorgearbeit, Rückgang der Zahl guter Pflegefamilien und überfüllte Erziehungsheime: das ist die Lage, wie sie sich gegenwärtig darstellt.

Beunruhigend und die Gemüter lebhaft erregend wirkten namentlich auch die bedauerlichen Vorfälle im

Pflegekinderwesen, wie sie in letzter Zeit die Öffentlichkeit beschäftigten. Noch war der im letzten Bericht erwähnte Missbrauch eines grösseren Pflegeknaben in der Gemeinde Madiswil strafgerichtlich nicht erledigt, als bekannt wurde, dass in der Gemeinde Frutigen ein 5jähriger Pflegeknabe infolge schlechter Pflege und Behandlung durch die Pflegeeltern gestorben sei. Das unglaubliche Verhalten der noch jungen Pflegeeltern erregte weitherum Aufsehen und Empörung. Vom Geschworenengericht des Oberlandes wurden sie am 4. Oktober 1945 zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt. Da der Pflegeknabe von der Armenbehörde Kandersteg versorgt worden war, befasste sich die Direktion des Armenwesens mit der Frage der behördlichen Verantwortlichkeiten. Für alles Nähere wird auf den Bericht dieser Direktion verwiesen.

Nachdem die *Verordnung über die Pflegekinderaufsicht* vom 21. Juli 1944 am 1. Januar 1945 in Kraft getreten ist, unternahmen die Direktionen der Justiz und des Armenwesens alles in ihrer Macht liegende, um der verstärkten Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Behörden Nachachtung zu verschaffen. Sowohl durch Veröffentlichung in den Amtsanzeigern wie durch ein Kreisschreiben der Justizdirektion vom 25. Mai 1945 und ausführliche Weisungen der Direktion des Armenwesens wurden die Pflegeeltern, Regierungsstatthalter, Gemeindebehörden und Pflegekinderinspektoren eindringlich auf ihre Obliegenheiten hingewiesen und die Gemeindebehörden in den Amtsversammlungen auch noch mündlich über ihre Pflichten unterrichtet. Zur Erleichterung ihrer Aufgabe stellte das Jugendamt den Gemeinden neben sachkundigem Rat und Auskunft auch die notwendigen Formulare zur Verfügung. Nach den bisherigen Erfahrungen ist bei den meisten Gemeindebehörden der gute Wille vorhanden, die neuen Vorschriften gewissenhaft durchzuführen. Noch wichtiger als alle Vorschriften ist selbstverständlich, dass Behörden und Bevölkerung und damit jeder Bürger und jede Bürgerin sich für das Wohl unserer Pflegekinder verantwortlich fühlen und wahrgenommene Mängel und Mißstände den Behörden sofort melden.

Die Neuordnung der Pflegekinderaufsicht brachte dem Jugendamt, dessen Aufgabenkreis in den 15 Jahren seines Bestehens immer mehr erweitert wurde, nochmals erhebliche Mehrarbeit, während der kleine Beamtenstab bisher unverändert geblieben war. Die Überlastung des Amtes führte notgedrungen zu Verzögerungen in der Geschäftserledigung, was Reklamationen nach sich zog und den Regierungsrat veranlasste, eine Vermehrung des Personals in Aussicht zu nehmen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften sind das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften dazu berufen, auch in der *vormundschaftlichen Jugendhilfe* mitzuarbeiten, sei es, dass sie bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB stellen, wenn ihnen gefährdete Kinder oder Jugendliche bekannt werden, zu deren Gunsten vormundschaftliche Vorkehren geboten erscheinen, oder dass sie den Vormundschaftsbehörden auf ihr Ersuchen hin in schwierigen Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Von dieser Möglichkeit wird denn auch in zunehmendem Masse Gebrauch gemacht. Als Abteilung der Justizdirektion behandelt das Jugendamt auch alle Beschwerden und Rekursfälle auf dem Gebiete des

Eltern- und Kindesrechts und stellt nachher bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

In 230 Fällen wurde das Jugendamt von andern Direktionen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Privaten für Berichte, Gutachten und schriftliche Auskünfte in Anspruch genommen, und in ungezählten Fällen erteilte es mündlichen Rat und Auskunft.

Im Berichtsjahr stellte das Jugendamt bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates in folgenden Geschäften Antrag:

Rekurse im Eltern- und Kindesrecht	12
Rekurse gegen Beschlüsse der Jugendanwälte . .	5
Administrative Versetzung Jugendlicher in Erziehungsanstalt	47
Bedingte Entlassung Jugendlicher	59
Widerruf der Entlassung und Rückversetzung in die Anstalt	5
Änderung der Massnahme bei Jugendlichen (Art. 43, Abs. 2, EG zum StGB).	10

Ferner befasste sich das Jugendamt mit 32 Konkordatsfällen im Massnahmenvollzug gegen bernische Kinder und Jugendliche, die von ausserkantonalen Behörden in eine Erziehungsanstalt eingewiesen wurden.

Als kantonaler Zentralstelle liegt dem Jugendamt die *allgemeine Förderung der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes* ob, zu welchem Zweck es mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge in Verbindung stehen soll. Diese Verbindung ist heute durchgehend hergestellt und kommt vor allem auch darin zum Ausdruck, dass das Jugendamt in der Leitung der wichtigeren privaten Jugendhilfswerke des Kantons vertreten ist und mit ihnen zusammenarbeitet.

Unter den während des Berichtsjahres von der privaten Jugendhilfe in Verbindung mit dem Jugendamt durchgeführten Tagungen und Vorträgen verdient namentlich die *Tagung über Säuglingsfürsorge* vom 15. November 1945 besonderer Erwähnung, die aus dem ganzen Kanton gut besucht war.

Jugendtagssammlung. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendentages, bei der das Jugendamt seit jeher ebenfalls mitwirkt, ergab im Jahre 1945 die schöne Summe von Fr. 99,886 (1944: Fr. 90,175.39). Davon wurden Fr. 42,000 der Stipendienkasse des Jugendentages und je Fr. 10,500 dem Mädchenheim Schloss Köniz und dem Wartheim in Muri zugewiesen. Ein Drittel der Sammlung bleibt jeweilen in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe.

b) Tätigkeit der Jugendanwaltschaften

Die Zahl der bei den 6 Jugendanwaltschaften eingegangenen Anzeigen betrug im vergangenen Jahr 2596 (1944: 2643). Der Rückgang von 47 Anzeigen ist in erster Linie der Aufhebung der Verdunkelungsvorschriften zuzuschreiben. 1384 (1944: 1355) Anzeigen gegen Jugendliche — zumeist Übertretungen — wurden den Gerichtspräsidenten zur Erledigung im summarischen Verfahren (Verweis oder Busse) überwiesen. 24 Anzeigen gegen Kinder und 249 gegen Jugendliche wurden mangels Zuständigkeit an andere Behörden weitergeleitet. Die Jugendanwaltschaften hatten sich nachher noch mit 371 Anzeigen gegen Kinder und

568 gegen Jugendliche zu befassen. Vom Vorjahr wurden 150 unerledigte Anzeigen übernommen.

Gegen 209 Kinder und 430 Jugendliche, zusammen 639 Angeschuldigte, wurden Erziehungsmassnahmen oder Strafen ausgesprochen. Bei 149 Kindern und 118 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 57 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Auf Jahresende unerledigt waren 116 Anzeigen.

Zu psychologischer oder psychiatrischer Begutachtung gaben 34 Kinder und 63 Jugendliche Anlass. In diesen Zahlen sind die während des Vollzuges angeordneten Begutachtungen und Behandlungen nicht inbegriffen.

Unter den im Berichtsjahr behandelten Kindern und Jugendlichen waren 1103 (84 %) Knaben und 212 (16 %) Mädchen. Die Altersstufe der Kinder (6. bis 14. Altersjahr) war mit 378 (39,5 %), die der Jugendlichen (15. bis 18. Altersjahr) mit 579 (60,5 %) Angeschuldigten vertreten. Von diesen waren 225 (39 %) noch schulpflichtig und 354 (61 %) nicht mehr schulpflichtig. 770 (79 %) waren Berner, 169 (18 %) Angehörige anderer Kantone und 33 (3 %) Ausländer.

Bei der Art der strafbaren Handlungen stehen die Vermögensdelikte mit 444 (48,5 %) wiederum weitaus an erster Stelle; davon waren 380 Anzeigen wegen Diebstahls oder Unterschlagung, 24 wegen Betrugs und 40 wegen Sachbeschädigung. Dann folgen die Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs, die 167 (18 %) Angeschuldigte betreffen. An dritter Stelle stehen 83 (9 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit. Wegen Widerhandlungen gegen die Jagd- und Fischereigesetze hatten sich 37 (4 %) Angeschuldigte zu verantworten. Um Brandstiftung oder fahrlässige Brandverursachung handelte es sich in 18 (2 %) Fällen. 20 (2 %) Vergehen richteten sich gegen Leib und Leben (Körperverletzungen) und 150 (16,5 %) betrafen strafbare Handlungen gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Bei 141 Kindern und 100 Jugendlichen endete das Verfahren mit einem Freispruch oder aber wurde von Massnahmen abgesehen, weil der Inhaber der elterlichen Gewalt beim fehlbaren Kinde schon genügende Massnahmen getroffen hatte, oder das Vergehen durch Zeitablauf verjährt war (Art. 88 und 98 StGB). Bei 140 Kindern und 128 Jugendlichen wurde die Verfehlung mit einem Verweis, bei 104 Jugendlichen mit Busse geahndet. Der Aufschub des Entscheides mit Stellung unter Schutzaufsicht wurde bei 33 Jugendlichen verfügt, Einschliessung mit Gewährung des bedingten Strafvollzuges in 14 (1944: 18) Fällen. 31 Kinder und 20 Jugendliche wurden der eigenen Familie überlassen, ihre Erziehung jedoch der Überwachung des Jugendanwalts unterstellt. In eine fremde Familie wurden eingewiesen 20 Kinder und 55 Jugendliche, während sich für 6 Kinder und 35 Jugendliche die Versorgung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. Wegen schwerer Verdorbenheit wurde gegen 7 Jugendliche die Einweisung in eine Erziehungsanstalt im Sinne von Art. 91, Ziff. 3, StGB und gegen 1 Jugendlichen die Einweisung in eine Strafanstalt verhängt. 1 Kind und 6 Jugendliche bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besondern Behandlung. Bei 8 Kindern und 18 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme notwendig.

3 Beschlüsse der Jugendanwälte gegen Kinder oder schulpflichtige Jugendliche wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Gegen 3 gerichtliche Urteile erfolgte Appellation an die Strafkammer des Obergerichts.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 47 (1944: 60) Untersuchungen gegen Jugendliche (26 Jünglinge und 21 Mädchen) zwecks *administrativer Versetzung* in eine Erziehungsanstalt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Jugendrechtspflege, was sich zum Vorteil der Jugendlichen auswirkt.

In zunehmendem Masse gehen bei den Jugendanwaltschaften auch Anzeigen ein über Kinder und Jugendliche, die sich zwar nicht gegen das Strafgesetz vergangen haben, die aber sonstwie gefährdet sind. Im Berichtsjahr sahen sich die Jugendanwälte in 61 Fällen veranlasst, gestützt auf Art. 34, Ziff. 5, EG zum StGB, bei der Vormundschaftsbehörde Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB zu stellen.

Für *Rechtshilfe* im Sinne von Art. 352 StGB, Art. 25 und 139, Abs. 2, StrV (Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren) wurden die Jugendanwaltschaften in 62 Fällen in Anspruch genommen.

Aufsicht und Fürsorge (Vollzug): Ausser den neu-angeschuldigten Kindern und Jugendlichen unterstanden der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften auf Jahresschluss 920 Schutzbefohlene, nämlich 184 Kinder und 736 Jugendliche. In Familien, inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen, waren 141 Kinder und 545 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 43 Kinder und 191 Jugendliche.

Der Massnahmenvollzug mit der Ermittlung geeigneter Pflegefamilien, Lehr- und Arbeitsstellen für die gefährdeten, vielfach geistig oder körperlich benachteiligten Kinder oder Jugendlichen umschliesst einen sehr arbeitsreichen und verantwortungsvollen Teil der Aufgaben der Jugendanwälte. Ein Hauptaugenmerk wird dabei immer der beruflichen, bei den Mädchen namentlich auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung zugewendet. Über die Schwierigkeiten, denen die Jugendrechtspflege heute begegnet, äussert sich der Jugendanwalt der Stadt Bern wie folgt:

«Für die Arbeit der Jugendanwaltschaft gilt die auch auf dem Jugendamt gemachte Erfahrung, dass sie durch mancherlei Umstände erschwert wird. Das gilt für die Untersuchungen und besonders für den Vollzug. Hier begegnen wir in vermehrtem Masse dem durch die betrüblichen Vorkommnisse und deren sensationelle Ausschlichtung in der Presse aufgepeitschten Widerstand der Eltern. Andererseits begegnet der Vollzug der Beschlüsse und gerichtlichen Urteile insofern Schwierigkeiten, als eine starke Zurückhaltung im Angebot brauchbarer Pflegefamilien zu beobachten ist, und die Erziehungsheime oft auf Monate hinaus besetzt sind. Kommt schliesslich dazu, dass wir für die Jugendlichen kein Durchgangs- und Beobachtungsheim und in der Stadt auch noch kein Lehrlingsheim besitzen, so ist die Verlegenheit recht gross.»

Der Jugendanwalt des Bezirkes Emmental-Oberaargau weist ebenfalls auf die Überfüllung der Erziehungsheime und den Mangel an Durchgangsheimen hin, was zur Folge habe, dass Kinder und Jugendliche, die aus erzieherischen oder Untersuchungsgründen so-

fort aus ihrer bisherigen Umgebung weggenommen werden sollten, nirgends untergebracht werden können. Weil Lehrstellen mit Kost und Logis beim Meister immer seltener werden und die auswärtige Unterbringung des Lehrlings öfters schon aus finanziellen Gründen nicht in Frage komme, wäre auch dringend zu wünschen, dass in grösseren Städten Lehrlingsheime zur Verfügung ständen.

Ferner wurde von den Jugendanwälten schon wiederholt darauf hingewiesen, wie verhängnisvoll es oft für die Jugendlichen sei, dass die gegen sie verhängten Erziehungsmassnahmen, wie auch die administrative Versetzung in eine Erziehungsanstalt ins Strafregister eingetragen werden, was zur Folge habe, dass ihnen gestützt auf den Leumunds- und Strafbericht bestimmte Berufe oder der Eintritt in einen staatlichen Betrieb regelmässig versagt bleiben.

12. Bürgerrechtsentlassungen

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 17.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung, im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen	6 Fälle
b) im Ausland:	
Deutschland	4 Fälle
Frankreich	4 »
Australien	2 »
Schweden	1 Fall
	11 Fälle
	17 Fälle

13. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

In 8 Fällen wurden die Schatzungen der Gült-schatzungskommissionen angefochten; 1 Fall wurde vom Jahre 1944 übernommen. 2 Beschwerden wurden gutgeheissen, 4 abgewiesen und 3 wurden zurückgezogen.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungstatthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen (Erbschaftsausschlagungen, Erbenvertretung, Kindesannahme usw.). Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht (MbVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier wiederzugeben.

14. Mitberichte

In 141 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Aus-

kunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

15. Verschiedenes

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 41 Fälle zu behandeln. 31 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Es handelte sich meistens um Anpassung der Stiftungsurkunde an die kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze, um der Steuerprivilegien teilhaftig werden zu können.

Gesuche um Rechtshilfe wurden 86 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 52 Erbfälle von im Auslande gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen. Unsere Direktion wurde damit in erheblichem Masse in Anspruch genommen, indem sich die Beteiligten bei den heutigen Verhältnissen fast durchwegs der Vermittlung durch unsere Behörden bedienen.

16. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Verlaufe des Berichtsjahres ist in 43 weitem Gemeinden ein Mietamt errichtet worden, so dass bis Ende 1945 die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechtes in 229 Gemeinden mit 590,622 Einwohnern in Kraft standen. Bei den Mietämtern liefen insgesamt 3418 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 1985 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 480 Kündigungen wurden zulässig und 559 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 131 Begehren, und 263 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 98 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 69 Fällen durch den Vermieter und in 29 Fällen durch den Mieter. Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:	
1. Gutheissung	10
2. Abweisung	39
3. Nichteintreten	10
4. Rückzug oder Vergleich	10
	69
b) Rekurse des Mieters:	
1. Gutheissung	9
2. Abweisung	14
3. Nichteintreten	—
4. Rückzug oder Vergleich	6
	29
	Total 98

16 Entscheide des Regierungstatthalters über die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurden an

den Regierungsrat weitergezogen, und zwar in 9 Fällen durch den Eigentümer und in 7 Fällen durch die Gemeinde.

3 Rekurse wurden gutgeheissen, 8 wurden abgewiesen, auf 1 wurde nicht eingetreten und 4 wurden zurückgezogen. 1 Entscheid wurde vom Eigentümer durch staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht angefochten; die Beschwerde wurde zugesprochen.

Die Wohnungsnot hat sich im Verlaufe des Berichtsjahres noch verschärft. Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des BRB vom 28. Januar 1944, betreffend den Aufschub des Umzugstermins, ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich für den Frühjahrsumzugstermin: Lengnau, Köniz, Oberburg, Burgdorf, Lyss, Thun, Biel, Huttwil, Steffisburg.

Für den Herbstumzugstermin: Burgdorf, Lengnau, Köniz, Thun, Lyss, Nidau, Biel, Steffisburg, Belp, Münchenbuchsee.

Zu diesen Geschäften kamen zahlreiche mündliche und schriftliche Anfragen von Gemeindebehörden und Privaten.

Alle diese rechtlichen Massnahmen sind wohl geeignet, die Auswirkungen der Wohnungsnot etwas zu mildern, auf die Dauer wird aber nur eine vermehrte Wohnbautätigkeit Abhilfe schaffen können.

Da mit einem Abbau dieser Massnahmen (Wohnungsnot, Bodenspekulation) in nächster Zeit nicht zu rechnen ist, wird ein Ausbau unserer Direktion unumgänglich sein, wenn sie weiterhin ihrer ersten Aufgabe, Gesetzesrevisionen vorzubereiten und den andern Direktionen in Rechtsfragen an die Hand zu gehen, nachkommen will.

Bern, den 6. Juni 1946.

Der Justizdirektor:
H. Mouttet

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Juli 1946

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Hubert**

